

SATZUNG

DES ZONTA CLUB HANAU (MAIN)

Artikel I

Der Verein führt den Namen: ZONTA Club Hanau (Main) mit dem Sitz in Hanau (Main).
Sein Bereich umfasst die Stadt Hanau und Umgebung.
Er gehört ZONTA INTERNATIONAL an.

Artikel II

Ziele und Grundsätze

§ 1 Ziele

- a) Weltweit und lokal gemeinnützige Dienste zu leisten;
Service-Programme umzusetzen sowie Hilfe und Partnerschaft allen jenen zu bieten,
die lokal, regional oder international gemeinnützig tätig sind;
- b) die rechtliche, politische, wirtschaftliche und berufliche Stellung der Frau zu verbessern;
- c) auf eine Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, des guten Willens und des Friedens hinzuwirken durch eine weltumspannende Zusammenarbeit von Personen, die in Beruf und Wirtschaft Verantwortung tragen;
- d) Gerechtigkeit und die weltweite Achtung der Menschen- und Grundrechte zu fördern;
- e) im Berufsleben ein hohes ethisches Niveau anzustreben.

§ 2 Grundsätze

Der ZONTA Club ist überparteilich und konfessionell neutral.

Artikel III

Mitgliedschaft

§ 1 Qualifikation

Mitglied können nur Personen werden, die ein gutes persönliches und berufliches Ansehen haben, selbständig oder in verantwortungsvoller Position tätig sind und im Bereich von Hanau und Umgebung entweder ihre berufliche Tätigkeit ausüben oder ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
Mitglieder mit Klassifikation,
ehemalige Internationale Präsidentinnen,
Ehrenmitglieder

§ 3 Mitglieder mit Klassifikation

- a) Als Mitglied mit Klassifikation gilt eine Person, die einer bestimmten Berufsgruppe wie in dem Marian de Forest Mitgliedschafts- und Klassifikationshandbuch festgelegt, zugeordnet werden kann.
- b) Jedem Club sollen beruflich aktive Mitglieder mit möglichst vielen verschiedenen Klassifikationen angehören. Die Zahl der Klassifikationen muss mindestens ein Viertel (1/4) der Gesamtmitgliederzahl betragen. Dabei werden nur die Klassifikationen der beruflich tätigen Mitglieder gezählt.
- c) Zu einer Mitgliedschaft können nur Personen aufgefordert werden, die in einem angesehenen Betrieb oder Beruf aktiv tätig sind oder die Erfahrung in einer anerkannten Tätigkeit oder in einem Beruf haben, der Führungsqualitäten voraussetzt.
- d) Die Mitgliedschaft soll bevorzugt Frauen bis zum 50. Lebensjahr angeboten werden.

§ 4 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich durch besondere Verdienste außerhalb von ZONTA ausgezeichnet haben. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines Mitgliedes mit Klassifikation mit Ausnahme der Wählbarkeit, der Clubvertretung als Delegierte sowie des Rechtes, Anträge zu stellen und abzustimmen. Es kann von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden. Ehrenmitglieder sind nicht präsenzpflichtig.

§ 5 Aufnahme

Jedes Mitglied kann ein neues Mitglied schriftlich zur Aufnahme vorschlagen.

Der Vorschlag soll von einem zweiten Mitglied unterstützt werden.

Beide Mitglieder (Patinnen) müssen die vorgeschlagene Kandidatin persönlich kennen und sich davon überzeugt haben, dass die Kandidatin für eine Mitgliedschaft persönlich und beruflich geeignet ist, gemäß der in der Satzung vorgesehenen Qualifikation.

Der Aufnahmevorschlag ist unter der Darlegung der persönlichen Voraussetzungen der Kandidatin, ihres beruflichen Werdeganges und ihrer derzeitigen beruflichen Tätigkeit schriftlich an den Vorstand (Aufnahmeausschuss) zu richten. Die vorschlagenden Mitglieder ermöglichen dem Aufnahmeausschuss den persönlichen Kontakt mit der Kandidatin.

Die Aufgabe des Aufnahmeausschusses ist es, die Kandidatin kennen zu lernen und sich einen umfassenden persönlichen Eindruck zu verschaffen. Wenn der Aufnahmeausschuss mehrheitlich eine Mitgliedschaft befürwortet, leitet er den Vorschlag mit einer Stellungnahme an den Vorstand weiter. Die Vorschläge für neue Mitglieder werden mit Namen, Klassifikation der Kandidatin und kurzer Begründung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen kann jedes Mitglied schriftlich bei der Präsidentin unter Darlegung ihrer Einwendungen Einspruch einlegen. Bei 4 Einsprüchen wird eine Mitgliedschaft nicht angetragen. Bei Aufnahme durch den Club soll das vorschlagende Mitglied der Kandidatin die Mitgliedschaft anbieten und sie über die Rechte und Pflichten einer Zontian aufklären.

Die Kandidatin soll darauf hingewiesen werden, dass sie auch bereit sein muss, zukünftig im Vorstand mitzuarbeiten.

Der Aufnahmeausschuss besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt jährlich gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich auf Lebenszeit.

b) Erlöschen

Alle Arten der Mitgliedschaft erlöschen, wenn ein Mitglied seinen Tätigkeitsbereich und den Wohnsitz in seinem Ort außerhalb des Clubbereiches verlegt und deshalb eine Teilnahme am Clubleben nicht mehr möglich ist. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet in der Regel mit dem Rechnungsjahr von ZONTA INTERNATIONAL (31. Mai), in dem die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft entfallen, es sei denn, dass vorher der Eintritt in einem anderen ZONTA Club erfolgt.

c) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens zwei Monate vorher der Präsidentin gegenüber schriftlich abgegeben werden.

d) Ausschluss

Einstimmig kann der Vorstand unter folgenden Voraussetzungen ein Mitglied ausschließen:

- aa) wenn ihr persönliches oder geschäftliches Verhalten mit den Grundsätzen des Clubs nicht vereinbar ist;
- bb) wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand mehr als 50 % der Meetings versäumt hat, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen;
- cc) wenn es mit den Beiträgen trotz Mahnung sechs Monate im Rückstand ist.

Von einem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied zwei Wochen vor der hierfür bestimmten Sitzung durch eingeschriebenen Brief zu verständigen.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss durch den Vorstand schriftlich Einspruch einzulegen und ihn beim nächsten Clubmeeting zu vertreten. Die dann Anwesenden entscheiden in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

e) Beurlaubung

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand beurlaubt werden.

Überörtliche Beiträge sind weiter zu entrichten. Ob die Clubbeiträge von dem Mitglied weiter bezahlt werden müssen, entscheidet der Vorstand.

Artikel IV

Organe

Die Organe sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 1 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zum Ablauf des ZONTA-Jahres statt. Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr, Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme solcher über Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs, die mit Zweidrittelmehrheit erfolgen müssen. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch ein Vorstandsmitglied aufgenommen wird.

Der Jahresabschluss wird durch zwei dem Vorstand nicht angehörende Kassenprüferinnen geprüft.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Amtsträgerinnen:

Präsidentin,
1. Vizepräsidentin,
Sekretärin,
Schatzmeisterin,
2. Vizepräsidentin sowie einer
Protokollführerin

a) Qualifikation

Die Amtsträgerinnen sollen aktiv in ihrem Beruf tätig sein. Um in das Amt der Präsidentin gewählt werden zu können, muss das Mitglied mindestens einmal im Vorstand des Clubs ein Jahr lang mitgewirkt haben.

Wer 1. Vizepräsidentin werden will, sollte bereit sein, sich zur Wahl der nächsten Präsidentin zu stellen.

b) Amtsperiode

Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils in der Mitgliederversammlung am Ende der Amtsperiode für ein Jahr gewählt. Kein Vorstandsmitglied soll länger als zwei aufeinander folgende Jahre in demselben Amt bleiben, ausgenommen die Schatzmeisterin und die Protokollführerin, die länger im Amt bleiben dürfen.

c) Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder durch Stimmzettel in geheimer Wahl, falls mehr als nur eine Kandidatin für das Amt zur Verfügung steht. Anderenfalls genügt eine Abstimmung durch Handzeichen. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Abstimmung kann durch Briefwahl erfolgen.

§ 3 Amtsführung des Vorstandes

Der Vorstand übernimmt sein Amt an dem 1. Juni, der auf die Wahl folgt.

Er führt die Geschäfte des Clubs und trifft Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand regelt intern seine Aufgaben. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder einzelne Beauftragte einsetzen.

Beschlüsse, die den Club in irgendeiner Weise verpflichten, müssen im Vorstand vorberaten werden.

Der Vorstand trifft sich jeweils rechtzeitig vor dem Clubmeeting.

§ 4 Aufgabenverteilung

a) Präsidentin

Die Präsidentin repräsentiert den Club und vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Club gerichtlich und außergerichtlich. Sie leitet die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die Zusammenkünfte und die

Vorstandssitzungen. Den Ausschüssen gehört sie von Amts wegen an.

b) Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin übt in Abwesenheit der Präsidentin deren Rechte und Pflichten aus, insbesondere führt sie dann den Vorsitz bei Meetings und Vorstandssitzungen. Sie kann vom Vorstand weitere Aufgaben übertragen bekommen.

c) Sekretärin

Die Sekretärin führt den Schriftverkehr des Clubs, insbesondere mit ZONTA INTERNATIONAL. Ihre wesentlichen Aufgaben sind:
Die Führung der Korrespondenz, die Einladung zu Clubzusammenkünften und Mitgliederversammlungen, die Abfassung der verlangten Berichte an ZONTA INTERNATIONAL.

d) Schatzmeisterin

Die Schatzmeisterin verwaltet die Mittel des Clubs. Sie berichtet regelmäßig dem Vorstand und trägt den Kassenbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Sie hat jederzeit auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft zu geben. Sie legt den beiden Kassenprüferinnen die zur Prüfung des Jahresabschlusses erforderlichen Unterlagen vor.

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt übergibt sie ihrer Nachfolgerin oder Präsidentin sämtliche Rechnungsbücher nebst Unterlagen, Gelder und alles sonstige etwa in ihrem Besitz befindliche Clubvermögen.

e) Protokollführerin

Die Protokollführerin unterstützt die Sekretärin in ihren Aufgaben. Sie arbeitet die Protokolle aus, versendet sie und bewahrt sie auf. Ihr obliegen die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Sorge für die Anwesenheitsliste und Feststellung der Anwesenheit bei den Zusammenkünften.

Im übrigen hat sie die Pflichten zu erfüllen, die ihr vom Vorstand übertragen werden.

f) 2. Vizepräsidentin

Die 2. Vizepräsidentin übernimmt in Abwesenheit der Präsidentin und der 1. Vizepräsidentin deren Rechte und Pflichten. Im übrigen kann sie vom Vorstand weitere Aufgaben übertragen bekommen.

g) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Beendigung ihres Amtes die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen an ihre Nachfolgerin oder an die Präsidentin herauszugeben.

§ 5 Ausscheiden während der Amtszeit

- a) Scheidet die Präsidentin aus, so werden ihre Geschäfte bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Vizepräsidentin geführt.
- b) Bei Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Ämter für die Dauer der Wahlperiode aus dem Kreis der Mitglieder neu besetzen.

Artikel V**Meeting**

Clubmeetings finden jeweils am 2. Mittwoch des Monats statt.
Den Ablauf des Clubmeetings bestimmt die Präsidentin.

Die Teilnahme an den monatlichen Meetings und an den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist Pflicht. Die Teilnahme an Meetings auswärtiger Clubs wird angerechnet.

Artikel VI**Aufnahmegebühr und Beiträge**

Der Jahresbeitrag und die Essenspauschale werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel VII**Satzungsänderungen und Auslegung der Satzung**

Diese Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden, wenn jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Beschlussfassung richtet sich nach Art. IV § 1 Abs. 3.

Bei der Auslegung, Abänderung oder Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften von ZONTA INTERNATIONAL zu berücksichtigen, soweit diese nicht deutschem Recht widersprechen.

Artikel VIII

Auflösung

Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann einen schriftlich begründeten Auflösungsantrag stellen, über den die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung entscheidet.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat eine Vertreterin des Vorstandes dies unverzüglich ZONTA INTERNATIONAL mitzuteilen.

Bei Auflösung des Clubs muss das gesamte Clubvermögen wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

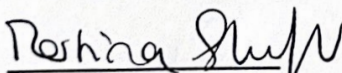
Salvatorische Klausel

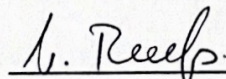
Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

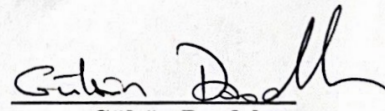
Inkrafttreten


Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 09.05.2001 und tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

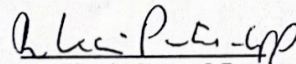
Der Vorstand

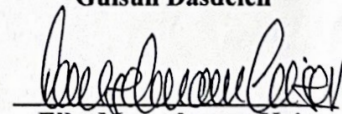

Dr. Martina Scheufler


Verena Reelfs


Gülsün Dasedelen


Sabine Braun


Dr. Karin Pantel-Lapp


Elke Mangelmann-Kaiser